

13.12.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - A

zu **Punkt 76** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung

**Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die §§ 1 bis 4 der BSE-Verordnung vom 2. August 1995 (BAnz. S. 8593) werden
durch folgende §§ 1 bis 6 ersetzt:

"§ 1

**Verbringungsverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland**

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im
Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem
Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland
verbracht werden.

Ausgeliefert am 13. DEZ. 1995

§ 2

Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern nur in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

"Frisches Fleisch von Rindern, die

- a) weder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden, noch
- b) unmittelbare Nachkommen von Kühen sind, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden, noch
- c) aus Beständen stammen, in denen ein Fall von BSE aufgetreten ist."

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird.

§ 3

Anmeldung der Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,
2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium diese Zusicherung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 4

Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung im Inland

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen vor, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,

Rückenmark,

Milz,

Thymus,

Bauchspeicheldrüse,

Nebenniere,

Schilddrüse,

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten

bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 Fleisch einführt oder sonst in das Inland verbringt oder
2. entgegen § 3 eine Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung zu § 1:

Im Bericht des Bundesgesundheitsamtes über das BSE-Symposium am 2. Dezember 1993 wird als Fazit festgehalten, daß angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung der BSE auf den Menschen die Einfuhr von lebenden Rindern sowie von Rindfleisch aus Ländern mit endemischer BSE mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern sei. Diese Bewertung wurde auch vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht modifiziert. Darüber hinaus ist wissenschaftlichen Abhandlungen zu entnehmen, daß neben einer Infektion mit erregerhaltigen Futtermitteln auch eine vertikale Übertragung der BSE vom Muttertier auf das Kalb und sogar eine horizontale Übertragung von einem Tier auf ein anderes bei Wiederkäuern beobachtet worden sind. Auch britische Wissenschaftler gehen mittlerweile davon aus, daß 5% aller Infektionen von der Kuh auf das Kalb übertragen werden. In Anbetracht dessen und wegen des möglicherweise schwerwiegenden für den Menschen eintretenden Schadens muß das Verbringen von Rindfleisch, bei dem die Inaktivierung des Erregers

von BSE nicht garantiert werden kann, verhindert werden. Die vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 (BR-Drs. 205/94 (Beschluß)) genannten Grundsätze, die bei der Einleitung von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der BSE zu berücksichtigen sind, haben sich insoweit nicht geändert. Im übrigen unterstrich dies der Bundesrat in seinen Beschlüssen zur BSE-Verordnung (BR-Drs. 664/94 (Beschluß) und BR-Drs. 89/95 (Beschluß)), in denen er die Bundesregierung aufgefordert hat, sich auch in Brüssel für eine EU-Lösung einzusetzen, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, untersagt wird.

Die Annahme der Bundesregierung, daß lediglich kontaminiertes Futter Ansteckungsquelle für BSE sei, hat sich zwischenzeitlich als nicht länger haltbar erwiesen. Aufgrund des seit 1988 geltenden Fütterungsverbotes für Tiermehl hätten Rinder zumindest aus den Jahrgängen ab 1991 überhaupt nicht mehr an BSE erkranken dürfen.

Dennoch erkranken laufend Rinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, an BSE. Schon der im Juni 1995 überraschend bekannt gewordene erste Fall der Erkrankung eines Rindes des Geburtsjahres 1992, dem zwischenzeitlich weitere Erkrankungsfälle folgten, war für die EU-Kommission und die Bundesregierung Anlaß, das Gefahrenpotential neu zu bewerten. Wie der nunmehr mit Schreiben der britischen Botschaft, Bonn, vom 26. Oktober 1995 gemeldete Fall der Erkrankung eines im Juni 1993 geborenen Rindes zeigt, hat auch die Einschätzung keinen Bestand, die Übertragung von BSE-Erregern über Tiere, die nicht älter als zweieinhalb Jahre sind, könne ausgeschlossen werden. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Oktober 1995 sind bereits 58 unter zweieinhalb Jahre alte Tiere an BSE erkrankt, wobei das bisher jüngste, klinisch an BSE erkrankte Rind 20 Monate alt war. Sofern danach die Annahme gerechtfertigt ist, die Inkubationszeit sei zurückgegangen, ist auf Grund epidemiologischer Erfahrungen mit seuchenhaften Infektionskrankheiten zu befürchten, daß mit der Verkürzung der Inkubationszeit eine Veränderung des Erregers und eine Ausweitung der Übertragungswege innerhalb der Rinderpopulation oder sogar über die Grenzen der Tierart hinaus einhergeht.

Die jüngste Entwicklung zeigt, daß auch den Fragen nach einer Übertragung von einem Tier auf ein anderes (horizontale Übertragung) oder vom Muttertier auf das Kalb (vertikale Übertragung) besondere Bedeutung zukommt. Zusammen mit den aktuellen Meldungen über das in den letzten Monaten auch bei jüngeren Farmern in Großbritannien gehäuft beobachtete Auftreten der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ist dies von der medizinischen Fachwelt mit großer Sorge zur Kenntnis genommen worden und hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu erneuter Verunsicherung und Beängstigung geführt. Daher muß endlich sichergestellt werden, daß die Verbraucherinnen und Verbraucher das nicht auszuschließende Risiko, evtl. infiziertes Fleisch zu verzehren, nicht tragen müssen. Der Import von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist also gänzlich auszuschließen.

Im übrigen wird auf die Bundesratsentschlüsse (- BR-Drucksache 89/95 (Beschluss) -, - BR-Drucksache 248/95 (Beschluss) - und - BR-Drucksache 798/95 -) verwiesen.

Begründung zu § 2:

Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß das Risiko ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Rindern, die sich möglicherweise in Großbritannien infiziert haben und außerhalb von dort gehalten werden und sich in der Inkubation befinden, in Verkehr gebracht wird.

Begründung zu § 3:

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten, soll bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden können.

Begründung zu § 4:

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Die Begründung zu § 1 gilt auch für Rinder und unmittelbare Nachkommen von Kühen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind, entsprechend.

Begründung zu § 5:

Folgeänderung für die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Begründung zu § 6:

Inkrafttretensregelung der BSE-Verordnung.

*